

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Steuerämter/Steuerverwaltungen der

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
22-00-05 pa

Datum
13.03.2018

Neuregelungen durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO); Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren ab dem 25. Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 25. Mai 2018 wird die DSGVO des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Ihr Ziel ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten. Bei uns ist in den vergangenen Wochen und Monaten der Eindruck entstanden, dass in vielen öffentlichen Verwaltungen noch nicht begonnen wurde, sich mit den Umsetzungsfragen der DSGVO zu befassen. Da Sie als Steuerverwaltung zu den Verwaltungsbereichen gehören, die von den Regelungen der DSGVO in besonderem Maße betroffen sein können, wollen wir mit diesem Schreiben nochmals informieren und sensibilisieren.

Allgemeine Informationen hatten wir unseren Mitgliedern zuletzt mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.10.2017 zukommen lassen. Neben Informationen zum Stand des Rechtsetzungsverfahrens in Sachsen-Anhalt hatten wir eine Reihe von Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt. Das E-Mail-Rundschreiben, wie auch die Arbeitshilfen stehen in unserem Internetangebot unter:

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

SGSA, Mitgliederservice, E-Mail-Rundschreiben, Archiv

unter dem Datum des Schreibens zur Verfügung.

Welches Recht kommt für die Steuerverwaltungen zur Anwendung?

Wie wir im o. g. Rundschreiben informiert hatten, beabsichtigt die Landesregierung das Datenschutzrecht in Sachsen-Anhalt in einem mehrstufigen Verfahren an das EU-Recht anzupassen. Bisher ist dieses Verfahren nicht abgeschlossen. Über den aktuellen Stand zum Recht-

setzungsverfahren informieren wir gemeinsam mit dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und dem Landkreistag in zwei Informationsveranstaltungen am 11. und 12. April 2018 in Magdeburg. Die Veranstaltungen richten sich insbesondere an die Hauptverwaltungsbeamtinnen/den Hauptverwaltungsbeamten. Auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 12.03.2018, welches Sie nebst weiteren Hinweisen in unserem Internetangebot unter dem o. g. Pfad abrufen können, weisen wir hin.

Kommunale Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)

Wenn und soweit der Landesgesetzgeber ein Landesdatenschutzgesetz erlassen hat und im KAG-LSA nichts Abweichendes bestimmt, bedeutet dies für die Steuerverwaltungen, dass sie bei der Erhebung und Verwaltung von Kommunalabgaben nach dem KAG-LSA, insbesondere also auch bei der Erhebung und Verwaltung der örtlichen Aufwandssteuern, das Landesdatenschutzgesetz zu beachten haben. Sollten die materiell-rechtlichen Anpassungen an die neuen europarechtlichen Vorgaben durch das Land nicht rechtzeitig vor dem 25. Mai 2018 erfolgen, ist eine Orientierung an den geltenden landesrechtlichen Regelungen unter Beachtung der neuen, weiteren Regelungen der DSGVO zu empfehlen.

Realsteuern

Für die Verwaltung der Realsteuern wird nach § 1 Abs. 2 der Abgabenordnung hingegen das Bundesrecht, also die teilweise modifizierten Regelungen der Abgabenordnung bzw. ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz gelten. Zu beachten ist, dass die Abgabenordnung als spezielleres Gesetz dem Bundesdatenschutzgesetz vorgeht. Nur wenn die Abgabenordnung in einem Bereich keine Regelung treffen sollte, wäre ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz zu beachten.

Für den Bereich der Realsteuern hat das Bundesministerium der Finanzen bereits diverse Informationen veröffentlicht, die wir Ihnen auch als Anlagen zu diesem Schreiben zur Verfügung stellen:

- Informationsschreiben an die obersten Finanzbehörden vom 12. Januar 2018 zu den Neuregelungen durch die Datenschutz-Grundverordnung und Änderungen der Abgabenordnung durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (Anlage 1).

Dieses Schreiben enthält Informationen über:

- den Anwendungsbereich der DSGVO und der Datenschutzvorschriften der AO,
 - die Verarbeitung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten,
 - das Steuergeheimnis,
 - Rechte der betroffenen Personen,
 - die Datenschutzaufsicht,
 - den Rechtsschutz und
 - Informationspflichten bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
- Anwendungserlass zur Abgabenordnung (BStBl. 2018, Teil I, S. 175; Anlage 2) Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Neuregelungen der AO mit Wirkung ab 25. Mai 2018

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Neuregelungen auf Bundes- wie auf Landesebene alle stichtagsbezogen ab dem 25. Mai 2018 und damit für Daten gelten, die ab diesem Zeitpunkt erhoben, gespeichert bzw. im Verfahren nutzbar gemacht werden sollen.

Welche Vorbereitungen sollten getroffen werden?

Die originäre Zuständigkeit für die Umsetzung und Einhaltung der durch die DSGVO vorgegebenen Regelungen liegt bei der jeweiligen Kommune als Behörde. Die Organisationsverantwortung trägt mithin die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte. Die Veränderungen betreffen verschiedenste Bereiche, wie Betroffenenrechte, technologischen Datenschutz, Befugnisse der Aufsichtsbehörden u. ä. Zunächst hat der Verantwortliche, also i. d. R. der Bürgermeister gegenüber dem Landesbeauftragten für Datenschutz einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, der an der Koordination der verwaltungsinternen Umsetzung der sich aus der DSGVO bzw. den nationalen Gesetzen ergebenden Anforderungen wesentlich mitwirken wird. Je nach Größe der Verwaltung werden in diesem Prozess weitere verantwortliche Ebenen benannt.

Eine wesentliche jetzt anstehende Aufgabe in den kommunalen Verwaltungen - und dies betrifft auch die Finanzverwaltung - dürfte darin bestehen, ein internes Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu erarbeiten und eine Datenschutzfolgeabschätzung vorzunehmen. Hinzuweisen ist auf die hier bestehende schriftliche Dokumentationspflicht.

Ein Beispiel, wie eine solche Dokumentation angelegt werden kann, liegt uns von der Stadt Köln vor. Mit freundlicher Genehmigung dürfen wir Ihnen diese Unterlagen als Beispiel für eine Sammlung möglicherweise datenschutzrechtlich relevanter Vorgänge mit einer Einschätzung, wie bei der Anwendung der DSGVO in diesen Fällen hinsichtlich der Information der Beteiligten zu verfahren ist, zur dienstlichen Verwendung überlassen (Anlage 3). Die Stadt Köln hat darauf hingewiesen, dass in dem Arbeitspapier der Prozess beginnend mit dem Empfang von Daten zur Steuer- oder Abgabensatzung und endend mit der Steuerfestsetzung bzw. der Entscheidung, keine Steuer festzusetzen, als einheitlicher Vorgang gewertet wird mit der Folge, dass die Information des Betroffenen mit der Steuerfestsetzung bzw. der Entscheidung, keine Steuer festzusetzen, auch dann ausreichend ist, wenn der Prozess Wochen oder gar Monate dauert. Dies sei vor dem Hintergrund, dass die DSGVO in Art. 14 eine Unterrichtung im Erhebungszeitpunkt fordert, nicht unproblematisch und wird derzeit noch erörtert. Wir bitten Sie deshalb zu berücksichtigen, dass dieses Papier lediglich der Veranschaulichung dient, eine eigene Auseinandersetzung mit den einschlägigen Vorschriften aber nicht entbehrlich macht.

Zu den vorbereitenden Arbeiten in den Steuerverwaltungen gehört auch, Steuererklärungsvordrucke und Bescheidtexte so zu überarbeiten und anzupassen, dass die aus den Artikeln 13 und 14 DSGVO resultierenden Informationspflichten erfüllt werden können.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Pankrath

Anlagen